

## Information für Grundstückseigentümer:innen/Erbbauberechtigte im Außenbereich bei straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)

Das Land NRW hat im Januar 2020 das Kommunalabgabengesetz um den Paragraphen 8a erweitert. Seitdem besteht für jede Stadt/Gemeinde die Möglichkeit, 50 % der Beiträge, die vom Grundstückseigentümer für die Erneuerung seiner Straße aufzuwenden sind, vom Land NRW erstattet zu bekommen. Insoweit erfolgt dann eine Entlastung des beitragspflichtigen Grundstückseigentümers. Diese Regelung gilt jedoch ausschließlich für den Innenbereich. **Der Außenbereich ist hier explizit ausgeschlossen worden.** Entsprechende Eingaben an das Land hinsichtlich einer Gleichbehandlung des Innen- und Außenbereiches haben im Gesetzgebungsverfahren leider keine Berücksichtigung gefunden.

In Coesfeld war in der Vergangenheit die Beitragserhebung für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Innerortsstraßen und Wirtschaftswegen in einer gemeinsamen Satzung geregelt. Aufgrund der eingangs geschilderten Neuregelung hat die Stadt Coesfeld aus Gleichbehandlungsgrundsätzen Handlungsbedarf gesehen und ist tätig geworden.

Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der landwirtschaftlichen Ortsverbände hat der Rat der Stadt Coesfeld am 16.12.2021 jeweils separate Satzungen für den Innen- und Außenbereich beschlossen, die zum 24.12.2021 in Kraft getreten sind.

Die in der **Außenbereichssatzung** getroffenen Regelungen berücksichtigen die nicht mögliche finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbaurkosten, weil hier Einheitssätze pro laufendem Meter Weg für die unterschiedlichen Wegearten (Anliegerwirtschaftsweg, Verbindungsweg und Hauptverbindungsweg) festgesetzt worden sind. Die anrechenbare Breite ist unabhängig von der tatsächlichen Breite auf 3 m begrenzt. Die Mehrkosten für einen darüber hinausgehenden Ausbau, die Herstellung der Bankette und Untergrundverbesserungen trägt die Stadt Coesfeld.

Die Kategorie des Wirtschaftsweges bestimmt sich zum Zeitpunkt der Fertigstellung nach dem Ausbaustandart und dem Nutzungsverhältnis zwischen Allgemeinheit und Anlieger.

### **Folgende Einheitssätze werden angesetzt:**

- |                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| ➤ Anliegerwirtschaftswege | 46,68 € je laufendem Meter  |
| ➤ Verbindungswege         | 73,32 € je laufendem Meter  |
| ➤ Hauptverbindungswege    | 111,93 € je laufendem Meter |

Diese Einheitssätze wurden in der Satzung festgesetzt. Hierdurch erhält der/die Grundstückseigentümer:in/Erbbauberechtigte/r eine Kostensicherheit und ist nicht abhängig von den Schwankungen des Marktes. Im Einheitssatz sind nur die Kosten für den Ausbau in 3 m Breite berücksichtigt.

Der ermittelte **beitragsfähige Aufwand** (= Länge Wirtschaftsweg x Einheitssatz je laufendem Meter) teilt sich wie folgt auf:

	<b><u>Anteil der Stadt</u></b>	<b><u>Anteil der Beitragspflichtigen</u></b>
➤ Anliegerwirtschaftswege	20 v. H.	80 v. H.
➤ Verbindungswege	40 v. H.	60 v. H.
➤ Hauptverbindungswege	60 v. H.	40 v. H.

Daraus errechnet sich der **umlagefähige Aufwand** (= beitragsfähiger Aufwand x Anteil der Beitragspflichtigen).

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke anhand der Angaben im Liegenschaftskataster berücksichtigt. Die Grundstücksfläche wird nach § 6 der Satzung entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Wird das Grundstück überwiegend gewerblich genutzt, erhöht sich z. B. der zuvor ermittelte Nutzungsfaktor.

Sind Grundstücke von mehreren Wirtschaftswegen erschlossen, sind in der Satzung hierfür Regelungen getroffen worden.